

Beilage Nr. 14

PrZ 2627/91

Entwurf

Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 14. und 15. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBI. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), in der Fassung der Gesetze LGBI. für Wien Nr. 6/1964, 23/1964 und 4/1990 festgelegte Grenze zwischen dem 14. und 15. Bezirk wird im Bereich des Auer-Welsbach-Parks wie folgt geändert:

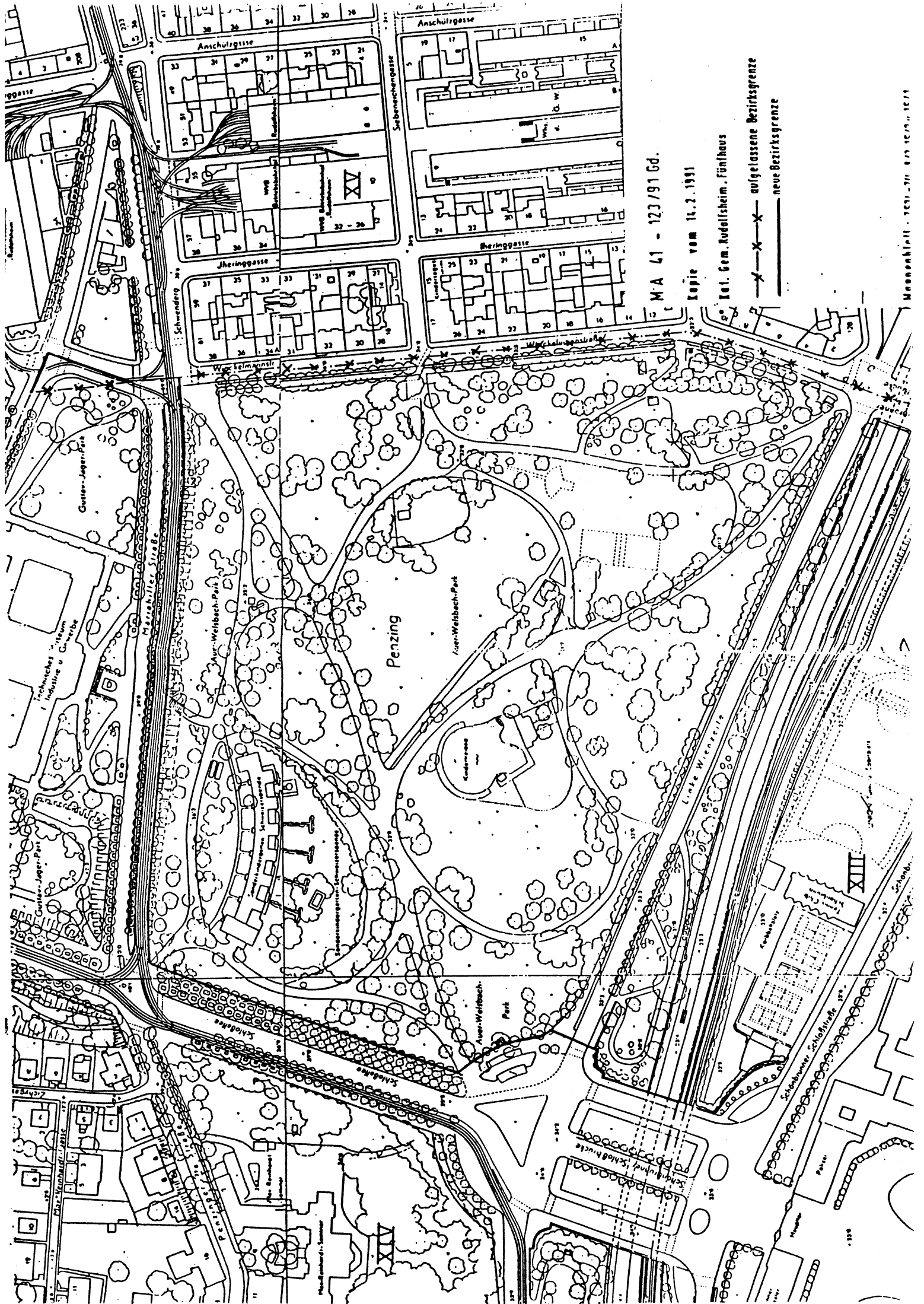
Die neue Bezirksgrenze beginnt im Schnittpunkt der Bezirksgrenze zwischen dem 13. und dem 14. Bezirk mit der östlichen Mauerkante der Schönbrunner Schloßbrücke, verläuft sodann längs dieser Mauerkante nach Norden bis zu einer Mauerecke und von dort einem Bogen entlang in Richtung Osten bis zu einer weiteren Mauerecke. Von dieser Mauerecke verläuft die Bezirksgrenze senkrecht zur Straßenachse der Linken Wienzeile so weit nach Norden, bis sie die Außenkante der Raseneinfassung des Parks erreicht. Sie folgt dieser zunächst gegen die Schloßallee und anschließend gegen die Mariahilfer Straße gerichteten Außenkante und verläuft sodann in Verlängerung der Raseneinfassung so weit in Richtung Osten, bis sie die alte Bezirksgrenze zwischen dem 14. und dem 15. Bezirk erreicht, die durch die Achse der Winckelmannstraße gegeben ist. Von diesem Punkt aus verläuft die neue Bezirksgrenze entlang der alten so weit nach Norden, bis sie auf die Straßenachse der Winckelmannstraße östlich des Gustav-Jäger-Parks trifft. Sie verläuft sodann

entlang der Straßenachse, bis sie an der Kreuzung der Winkelmannstraße mit der Linzer Straße auf die Verlängerung der alten Bezirksgrenze trifft. Die neue Bezirksgrenze folgt sodann der Verlängerung der alten und mündet in der Linzer Straße in die bestehende Bezirksgrenze ein.

Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 14. und dem 15. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:



M.A. 41 - 123/91 Gd.

Kopie vom 14.2.1991

St. Kol. Gem. Rudolfsheim-Fünfhaus

X-X-X aufgelassene Bezirksgrenze
— neue Bezirksgrenze

Messstab: 1:2500

Vorblatt

Problem:

Der 15. Bezirk verfügt im südlichen Bezirksteil über nur wenige Grünflächen. Die erholungsuchende Bevölkerung dieses Bezirksteiles ist daher auf Parkanlagen der benachbarten Bezirke angewiesen, von denen der Auer-Welsbach-Park - ausgenommen der Schloßpark von Schönbrunn - die größte Fläche aufweist. Es ist schon seit längerem bekannt, daß der Auer-Welsbach-Park überwiegend von den Einwohnern des 15. Bezirkes aufgesucht wird, zumal die Parkanlage vom übrigen Teil des 14. Bezirkes durch breite, stark befahrene Straßen und die Westbahn getrennt ist. Es erscheint sinnvoll, diesen Tatsachen auch bezirkseinteilungsmäßig Rechnung zu tragen und den Auer-Welsbach-Park in den 15. Bezirk einzugliedern, der in Hinkunft auch für die Instandhaltung dieser Grünanlage (§ 103 Abs. 1 Z 10 WStV) im Rahmen des Bezirksbudgets aufzukommen haben wird.

Ziel:

Änderung der Bezirksgrenze derart, daß das Gebiet des Auer-Welsbach-Parks dem 15. Bezirk zugeschrieben wird. Bei dieser Gelegenheit soll auch die Grenzziehung hinsichtlich des auf der anderen Seite der Mariahilfer Straße gelegenen Gustav-Jäger-Parks, der von der bestehenden Bezirksgrenze durchschnitten wird, bereinigt werden.

Lösung:

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für diese Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich.

Alternativen:

Belassung des bisherigen für beide Bezirke unbefriedigenden
Zustandes.

Kosten:

keine

Erläuterungen

zum Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 14. und 15. Bezirk

Der Auer-Welsbach-Park gehört derzeit zum 14. Bezirk. Aus folgenden Gründen erscheint eine Zuordnung dieses Parks zum 15. Bezirk wesentlich günstiger:

Der 15. Bezirk verfügt im südlichen Bezirksteil nur über wenige Grünflächen. Die erholungsuchende Bevölkerung dieses Bezirksteiles ist daher auf Parkanlagen der benachbarten Bezirke angewiesen, von denen der Auer-Welsbach-Park - ausgenommen der Schloßpark von Schönbrunn - die größte Fläche aufweist. Es ist schon seit längerem bekannt, daß der Auer-Welsbach-Park überwiegend von den Einwohnern des 15. Bezirkes aufgesucht wird, zumal die Parkanlage vom übrigen Teil des 14. Bezirkes durch breite, stark befahrene Straßen und die Westbahn getrennt ist.

Die Grenze soll daher derart geändert werden, daß der Auer-Welsbach-Park zur Gänze dem 15. Bezirk zugeschrieben wird. Bei dieser Gelegenheit soll auch die Grenzziehung hinsichtlich des auf der anderen Seite der Mariahilfer Straße gelegenen Gustav-Jäger-Parks, der von der bestehenden Bezirksgrenze durchschnitten wird, bereinigt werden.

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für diese Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich.